



## Sektion **rhei**

### **Sektionsstatuten:**

Seite

|       |  |    |
|-------|--|----|
| I.    | Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit                     | 2  |
| II.   | Geographische Ausdehnung, Mitgliedschaft, Beiträge | 3  |
| III.  | Organe der Sektion                                 | 6  |
| IV.   | Wahlen und Abstimmungen                            | 9  |
| V.    | Statutenänderungen                                 | 10 |
| VI.   | Auflösung  | 10 |
| VII.  | Nicht vorgesehene Fälle                            | 10 |
| VIII. | Schlussbestimmungen                                | 11 |

Die in den nachstehenden Statuten angewandte männliche Form gilt ebenso für die weibliche.

## I. Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Art. 1: Name **rhei**

Unter dem Namen **rhei** besteht ein organisierter Verein (nachstehend Gewerkschaft genannt) von Mitarbeitern des II. Zollkreises, ausgenommen Orte, die eine eigene Sektion bilden.

Die Sektion **rhei** ist Mitglied der Gewerkschaft **garaNto**.

Art. 2: Sitz

Das Rechtsdomizil ist der Wohnsitz des jeweiligen Sektionspräsidenten.

Art. 3: Zweck

- 1 Die Sektion bezweckt:
  - die wirtschaftliche und soziale Besserstellung ihrer Mitglieder
  - die Förderung ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung
  - die Wahrung ihrer rechtlichen Interessen
- 2 Kameradschaft und Solidarität unter den Kolleginnen und Kollegen sind die Basis der Gewerkschaftstätigkeit.
- 3 Die Sektion ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4: Finanzielle Haftbarkeit

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Sektion ist nur deren Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Mit dem Ausscheiden aus der Sektion erlischt jegliches Anrecht am Sektionsvermögen.

## II. Geographische Ausdehnung, Mitgliedschaft, Beiträge

### Art. 5: Geographische Ausdehnung

Die Sektion **rheinh** umfasst die Kantone Graubünden, St. Gallen und Thurgau ohne den Bezirk Diessenhofen.

### Art. 6: Rechte und Pflichten

Für alle Mitglieder gelten die in den Sektionsstatuten, in den Zentralstatuten, sowie in den Statuten der Sterbekasse festgelegten Rechte und Pflichten.

### Art. 7: Mitglieder

Die Sektion besteht aus aktiven und pensionierten Mitgliedern. Den Pensionierten ist es erlaubt, Untergruppen zu bilden, um die Kameradschaft zu pflegen. Die Pensioniertenvereinigung organisiert und finanziert sich selbst. Die Sektion unterstützt die Vereinigung in geeigneter Weise.

### Art. 8: Aufnahme von Aktivmitgliedern

- 1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den Sektionsvorstand.
- 2 Jedes neue Mitglied erhält die Sektionsstatuten, die Zentralstatuten und die Statuten der Sterbekasse.
- 3 Die Sektion, der Zentralvorstand und das Sekretariat garantieren haben das Recht, von der Zollverwaltung bzw. der Pensionskasse des Bundes/Publica Änderungen bezüglich Name, Wohnadresse, AHV- und Personalnummer, dienstliche Stellung, Besoldungsklasse, Dienstort sowie Daten betr. Austritt, Pensionierung und Tod zu verlangen.

### Art. 9: Berufung

Abgewiesene Bewerber können beim Zentralvorstand Berufung einlegen, dieser entscheidet endgültig.

### Art. 10: Übertritt

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere erfolgt auf den Anfang des dem Dienstortwechsel folgenden Monats.

### Art. 11: Austritt

- 1 Der Austritt aus der Sektion und der Gewerkschaft kann nur auf Jahresende erfolgen.

- 2 Er ist dem Sektionsvorstand bis spätestens 30. September mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 3 Mitglieder, die aus der Zollverwaltung ausscheiden, werden als aus der Gewerkschaft ausgetreten betrachtet, sofern sie nicht schriftlich ihren Verbleib in der Gewerkschaft erklären.

#### Art. 12: Pensionierte Mitglieder

Wird ein Mitglied pensioniert, so erfolgt der Übertritt zur Pensioniertenmitgliedschaft auf Anfang des der Pensionierung folgenden Monats.

#### Art. 13: Ausschluss

- 1 Mitglieder, die der Gewerkschaft schaden, den Statuten oder den Gewerkschaftsbeschlüssen zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten der Gewerkschaft zur Unehre gereichen, das Ansehen der Gewerkschaft gefährden oder den Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschafts - respektive Sektionskasse nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.
- 2 Der Entscheid über den Ausschluss steht allein dem Zentralvorstand zu.
- 3 Jeder Ausschlussantrag der Sektion ist begründet dem Zentralvorstand einzureichen, welcher unverzüglich das Ausschlussverfahren einleitet.
- 4 Der Zentralvorstand kann von sich aus das Ausschlussverfahren einleiten, wenn ihm Handlungen eines Mitgliedes zur Kenntnis gelangen, welche unter die in Absatz 1 hier vor aufgeführten Tatbestände fallen.
- 5 Der Zentralvorstand gibt dem Mitglied von der erhobenen Anschuldigung Kenntnis und räumt ihm in ausreichendem Masse Gelegenheit zur Äusserung und Verteidigung ein. Vor dem Entscheid werden sämtliche vorliegenden Akten dem Sektionsvorstand vorgelegt, der einen Schlussbericht abgibt.
- 6 Der Entscheid des Zentralvorstandes wird dem Mitglied und der Sektion mit ausführlicher Begründung schriftlich bekanntgegeben.

#### Art. 14: Berufung

- 1 Gegen den Ausschlussentscheid kann sowohl vom Ausgeschlossenen als auch von der Sektion beim Kongress Berufung eingelegt werden. Der Kongress entscheidet endgültig.
- 2 Die Berufung hebt die Ausschlussverfügung bis zum Entscheid des Kongresses auf.
- 3 Gibt der Zentralvorstand einem Ausschlussantrag der Sektion nicht Folge, kann diese beim nächsten Kongress Berufung einlegen.
- 4 Dem Ausgeschlossenen wird Gelegenheit gegeben, sich an dem über seinen Fall befasenden Kongress persönlich zu verteidigen.

## Art. 15: Beiträge

- 1 Zur Bestreitung der Ausgaben der Gewerkschaft haben die Aktiven monatlich Beiträge an die Zentral- und Sektionskasse zu entrichten. Darin inbegriffen ist das Abonnement für die Gewerkschaftszeitung.
- 2 Die Sektionsbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Der Maximalbeitrag der Sektion beträgt Fr. 100.-- pro Kalenderjahr. Mit diesen Beiträgen werden sämtliche Sektionsausgaben bestritten.
- 3 Die Beiträge an die Zentralkasse werden vom Kongress festgesetzt.
- 4 Die Beiträge der Aktivmitglieder werden monatlich von der Zollverwaltung eingezogen und an die Zentral- und die Sektionskasse abgeliefert.
- 5 Die Beiträge der pensionierten Mitglieder werden jährlich durch die Zentralkasse erhoben. Die Sektionen erhalten ihren Beitragsanteil direkt von der Zentralkasse.
- 6 Nötigenfalls und mit Zustimmung des Kongresses oder der Sektionen (einfaches Mehr) kann der Zentralvorstand die Entrichtung eines ausserordentlichen Beitrages verlangen.

## Art. 16: Budget

- 1 Der Vorstand ist zuständig für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben, sofern sie Fr. 1000.-- im Jahrestotal nicht übersteigen.
- 2 Höhere Ausgaben können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## Art. 17: Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.
- 2 Die Rechnung ist auf diesen Zeitpunkt abzuschliessen.

### III. Organe der Sektion

#### Art. 18: Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung sowie die ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Vertrauensleute

#### Art. 19: Stimm- und Wahlrecht

Die aktiven und pensionierten Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig.

#### Art. 20: Vorstand, Wahlprozedur

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Kassier
  - d. Aktuar
2. Die Zielgrösse beträgt 10 Mitglieder:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Kassier
  - d. Aktuar
  - e. Sekretär
  - f. Ressortleiter Grenzwache
  - g. Ressortleiter Personal mit zolltechnischer Ausbildung
  - h. Ressortleiter Personal ohne zolltechnische Ausbildung
  - i. Ressortleiter Untersuchungsdienst
  - j. Ressortleiter Pensionierte
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder +1 anwesend sind  
  
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Bei Unterschreitung des Mindestbestandes gemäss Punkt 1 ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.
6. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit zweijähriger Amtsdauer gewählt. Sämtliche Mitglieder werden einzeln gewählt
7. Der Präsident ist jeweils Delegierter von Amtes wegen.

8. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden anlässlich der Generalversammlung mit einjähriger Amtsdauer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
9. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich dem Zentralvorstand und dem Zentralsekretariat zu melden.
10. Der Präsident, der Kassier und der Vizepräsident führen einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### Art. 21: Vertrauensleute

Die Vertrauensleute sind die Bindeglieder zwischen dem Sektionsvorstand und den Mitgliedern auf den Dienststellen. Sie sorgen dafür, dass Mitteilungen und Zirkulare der Gewerkschaft zur Kenntnis aller der betreffenden Dienststelle zugeteilten Mitgliedern gelangen und sind allgemein im Sinne der Aufklärung zugunsten der Gewerkschaft tätig; u.a. werben sie neue Mitglieder. Sie stellen sich zu diesem Zweck freiwillig zur Verfügung oder werden vom Sektionsvorstand darum ersucht.

#### Art. 22: Pflichten

- 1 Der Sektionsvorstand und die Mitglieder setzen sich aktiv für die Erreichung der Gewerkschaftsziele ein.
- 2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und dient als Bindeglied zwischen den Sektionsmitgliedern und dem Zentralvorstand.
- 3 Der Vorstand orientiert den Zentralvorstand laufend über besondere Vorkommnisse von allgemeiner Tragweite, die die Gewerkschaftsziele betreffen.

#### Art. 23: Jahresbericht

Der Vorstand erstattet dem Zentralvorstand Ende jeden Jahres Bericht über die Sektionstätigkeit.

## Art. 24: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist auf Anfang des Vereinsjahres zur Behandlung mindestens folgender Traktanden einzuberufen:

- a) Protokoll der letzten Sektionsversammlung
- b) Mutationen
- c) Jahresbericht des Vorstandes
- d) Kassabericht und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Geschäftsprüfungskommission und deren Ersatzmitglied
- h) Wahl der Delegierten
- i) Statutenrevision
- j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder:
  - aa) zuhanden der Generalversammlung
  - bb) zuhanden des Kongresses resp. der Präsidentenkonferenz
- k) Verschiedenes

## Art. 25: Eingabefrist für Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## Art. 26: Spezialkommissionen

Zum Studium spezieller Fragen und zur Organisation besonderer Anlässe können Spezialkommissionen durch den Sektionsvorstand eingesetzt werden.



## IV. Wahlen und Abstimmungen

### Art. 27: Wahlprozedere

- 1 Vor Wahlen und Abstimmungen bezeichnet der Vorsitzende die Stimmzähler, die für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses verantwortlich sind.
- 2 Wahlen und Abstimmungen aller Art erfolgen durch offene Stimmgabe, sofern nicht eine geheime Wahl verlangt wird.
- 3 Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, müssen die Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten. Stimmenthaltungen oder leer eingegangene Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehrs nicht gezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.
- 4 Anträge, welche die Mehrheit der anwesenden Sektionsmitglieder auf sich vereinigen, sind zum Beschluss erhoben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht stimmt.
- 5 Anträge auf Statutenänderung sind bei Stimmgleichheit verworfen.

### Art. 28: Fristen

- 1 Zu jeder Versammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.
- 2 Jede Versammlung ist beschlussfähig, die rechtzeitig einberufen wurde.

### Art. 29: Ankündigung von Geschäften

- 1 Über Geschäfte, die nicht durch die Traktandenliste angekündigt worden sind, darf in dringlichen Fällen von den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt wird.
- 2 Anträge auf Änderung der Statuten und Geschäfte finanzieller Natur (ausserordentliche Beiträge, Kredite, usw. ) müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.
- 3 Auf von der Versammlung gefasste Beschlüsse darf innerhalb eines Jahres nicht mehr zurückgekommen werden, sofern die Voraussetzungen, die zu diesem Beschluss geführt haben, keiner Änderung unterworfen waren.

## **V. Statutenänderungen**

### Art. 30: Änderung der Sektionsstatuten

- 1 Eine Änderung der Sektionsstatuten kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Ein Antrag auf Statutenänderung ist den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen.
- 3 Solche Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet rechtzeitig einzureichen.

## **VI. Auflösung**

### Art. 31: Auflösung

- 1 Das Begehren um ersatzlose Auflösung der Sektion kann in gültiger Weise nur auf Grund der Unterschriften von wenigstens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Sektionsmitglieder gestellt werden.
- 2 Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung gefasst wurde.
- 3 Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, bestimmt über die Verwendung des Sektionsvermögens.
- 4 Das Begehren um Auflösung der Sektion infolge Zusammenschluss mit einer anderen Sektion von garaNto kann vom Sektionsvorstand oder von der Generalversammlung gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung und Bedingung ist, dass für die Gewerkschaftsmitglieder die bisherigen Zweckbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und das Sektionsvermögen zweckkonform verwendet wird bzw. erhalten bleibt.  
Der Auflösungsbeschluss gilt in diesem Fall als zustande gekommen, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen Sektion von garaNto mittels einfachen Mehr der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.

## **VII. Nicht vorgesehene Fälle**

### Art. 32: Nicht vorgesehene Fälle

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden von der Mitgliederversammlung nach Massgabe der Zentralstatuten vom 04.12.2001 entschieden.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 33: Inkrafttreten

- 1 Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28.02.2006 treten die vorstehenden Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand, heute in Kraft.
- 2 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Ort, Datum: Berneck, 24. Februar 2015

Für die Sektion **rhei**  :

Präsident:

Vizepräsident:

R. Röthlisberger

D. Gisler

---

Ort, Datum

Für den Zentralvorstand:

Zentralpräsident:

Sekretär: